

Private Funk – Sachverständige für Traditionsschiffe

Es wurde die Möglichkeit geschaffen, die Funkausrüstung auf Traditionsschiffen von privaten Sachverständigen prüfen zu lassen. Hierzu wurden vom BSH folgende Bestimmungen erlassen.

- die Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung der Besichtigung bietet,
- das siebzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- über die erforderlichen Messmittel für die vorgeschriebenen Prüfungen der Funkausrüstung verfügt und
- diese Bestimmungen anerkennt.

§ 2 Sachkunde

1. Den Nachweis der erforderlichen Sachkunde hat erbracht, wer
 - das Allgemeine Betriebszeugnis für Funker (GOC) oder das Funkelektroniker-Zeugnis 1. oder 2. Klasse erworben hat und mindestens ein Jahr mit dem entsprechenden Zeugnis an Bord tätig war oder eine gleichwertige Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat,
 - über ausreichende Kenntnisse der nationalen und internationalen Vorschriften über die Ausrüstung mit Funkanlagen und deren Stromversorgung verfügt,
 - an einer Ausbildung über die Prüfung/Besichtigung von Funkanlagen an Bord teilgenommen hat, die Befähigung zur Durchführung der *Besichtigung der Funkausrüstung* nachweist und
 - an einer Einweisung durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie teilgenommen hat.
2. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 zulassen, soweit die erforderliche Sachkunde anderweitig in mindestens gleichwertigem Umfang nachgewiesen wird.

§ 3 Antrag

1. Der Antrag auf Anerkennung als *Besichtiger der Funkausrüstung an Bord von Traditionsschiffen* ist an das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zu richten.
2. Dem Antrag sind Nachweise über die Sachkunde nach § 2 beizufügen.
3. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann darüber hinaus Angaben und Unterlagen verlangen, soweit es für die Beurteilung der Voraussetzungen nach § 1 erforderlich ist.
4. Der Bescheid, in dem über den Antrag entschieden wird, ist kostenpflichtig. Es werden Gebühren nach der Kostenverordnung des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSHKostV) erhoben.

§ 4 Anerkennung und Erlöschen

1. Über die Anerkennung wird eine Urkunde ausgestellt und dem Antragsteller ausgehändigt. Die anerkannte Person darf die *Besichtigung der Funkausrüstung an Bord von Traditionsschiffen* erst nach Aushändigung der Urkunde aufnehmen.
2. Die Anerkennung kann, auch nachträglich, mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

Nr. 89 Bestimmungen über die Anerkennung von Personen für die Besichtigung der Funkausrüstung an Bord von Traditionsschiffen

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann auf Grund der Richtlinie nach § 6 Abs.1 der Schiffssicherheitsverordnung vom 18. September 1998 (BGBl. I S. 3023) über die Sicherheitsanforderungen an Bau und Ausrüstung von Traditionsschiffen, die nicht den internationalen Schiffssicherheitsregelungen einschließlich der Richtlinie 98/18/EG vom 17. März 1998 über Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe unterliegen (Sicherheitsrichtlinie für Traditionsschiffe) vom 3. Februar 2000 (VkBli. 2000, Heft 4), zuletzt geändert am 11. April 2002, (VkBli. 2002, Heft 10), natürliche Personen für die *Besichtigung der Funkausrüstung an Bord dieser Traditionsschiffe* anerkennen.

§ 1 Voraussetzungen für die Anerkennung

Die Anerkennung einer Person für die *Besichtigung der Funkausrüstung an Bord von Traditionsschiffen* kann nur auf Antrag erfolgen. Sie setzt voraus, dass der Antragsteller

- den Nachweis der erforderlichen Sachkunde erbracht hat,

3. Die Anerkennung für die Besichtigung der *Funkausrüstung an Bord von Traditionsschiffen* wird auf bis zu 5 Jahre befristet. Sie wird auf formlosen Antrag verlängert, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung fortbestehen.
4. Die Anerkennung erlischt bei Fristablauf, bei Widerruf, bei Rücknahme und bei Vollendung des 70. Lebensjahres.
Sie wird widerrufen,
 - wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung entfallen sind oder
 - wenn die erteilten Auflagen nicht eingehalten, die *Besichtigung der Funkausrüstung an Bord von Traditionsschiffen* nicht ordnungsgemäß durchgeführt und/oder Weisungen nicht befolgt werden.Sie wird zurückgenommen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben.
5. Nach dem Erlöschen ist die Anerkennungsurkunde zurückzugeben.

§ 5

Durchführung der Besichtigung

Die anerkannte Person verpflichtet sich, *Besichtigungen der Funkausrüstung an Bord von Traditionsschiffen* gewissenhaft und objektiv vorzunehmen; über eine ordnungsgemäß durchgeführte Besichtigung der Funkausrüstung ist der Schiffsführung und der zuständigen Verwaltung ein Nachweis auszuhändigen.

Kopien sind anzufertigen und auf Anforderung dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie vorzulegen.

§ 6

Aufsicht

1. Die anerkannte Person untersteht bei ihrer Tätigkeit als *Besichtiger der Funkausrüstung an Bord von Traditionsschiffen* der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie.
2. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie ist berechtigt, der anerkannten Person gegenüber Weisungen zu erteilen, um sicherzustellen, dass die mit der Anerkennung verfolgten Ziele erreicht werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkehrsblatt in Kraft.

Hamburg, den 18. März 2002

Bundesamt für Seeschifffahrt
und Hydrographie

Dr. Ehlers
Präsident und Professor

(VkBl. 2002 S. 348)